

## Öffentliches Interesse an Uferweg steht über Privatinteressen

**Seeuferweg. Drei Seeanrösler bekämpfen erfolglos einen Fusssteg in Zürich-Wollishofen: Das Verwaltungsgericht hat ihre Beschwerde abgewiesen und festgehalten, dass Seeuferwege zwingend dem Ufer entlang geführt werden müssen.**

*Seraina Sattler*

Er soll die letzte Lücke im Uferwegnetz der Stadt Zürich schliessen: der geplante 284 Meter lange Fusssteg, der die Rote Fabrik mit dem Hafen Wollishofen verbindet. Doch drei Grundstücksbesitzer bekämpften das Projekt vehement mit allen Rechtsmitteln. Im neusten Urteil hat das Zürcher Verwaltungsgericht nun ihre Beschwerde in allen Punkten abgewiesen. Ob die Seeanrainer das Urteil ans Bundesgericht weiterziehen, ist noch nicht bekannt.

Um den 2,8 Meter breiten Fusssteg zu verhindern, nannten die drei Eigentümer von Grundstücken in der Nähe des Projekts eine grosse Anzahl von Gründen, die ihrer Meinung nach gegen dessen Realisierung sprechen. So befürchteten sie etwa «chronische Lärmexzesse», die Verschmutzung des Sees durch Abfall und die Schädigung der Unterwasservegetation. Die Immissionen und die erschwerte Zufahrt zu ihren Bootshäusern würden ihre Grundstücke entwerten dafür forderten die Beschwerdeführer eine Entschädigung. Das Gericht weist alle Einwände ab.

### Abwägung der Interessen

Bei derartigen Projekten geht es stets um eine Abwägung der verschiedenen Interessen. In diesem Fall monierten die Seeanrainer, die Behörden hätten das öffentliche Interesse an der Errichtung des Stegs überbewertet und ihren Interessen zu geringes Gewicht beigemessen. In Bezug auf den Uferweg rund um den Zürichsee ist die Frage der Interessenabwägung politisch sehr umstritten, schliesslich sind am stark verbauten See viele Privatpersonen von potenziellen Projekten betroffen. Kontrovers diskutiert wird auch, ob der im kantonalen Richtplan nur grob eingezeichnete Seeuferweg direkt dem Ufer entlang verlaufen muss oder ob dieser auch zurückversetzt entlang der Seestrasse oder gar bergseits der Seestrasse geführt werden kann.

Das Gericht lässt in der Urteilsbegründung zum Fall in Zürich-Wollishofen allerdings keine Zweifel darüber offen, wie das im kantonalen Richtplan erwähnte «öffentliche Interesse» zu verstehen ist: «Dabei liegt auf der Hand, dass sich das öffentliche Interesse auf einen effektiv dem Seeufer entlang verlaufenden Weg bezieht. Der heute im fraglichen Streckenabschnitt entlang der Seestrasse verlaufende Weg kann nicht als eigentlicher Seeuferweg bezeichnet werden; er dient im Übrigen auch nicht der Erleichterung des öffentlichen Zugangs zu Gewässern.» Der Regierungsrat habe bereits 1993 festgehalten, das öffentliche Interesse am Bau eines Seeuferwegs sei unbestritten.

### Nicht verallgemeinerbar

Salome Bérard vom Rechtsdienst des Zürcher Tiefbauamtes betont zwar, das aktuelle Urteil des Verwaltungsgerichts könne nicht auf andere Seeuferweg-Projekte übertragen werden. Gerichte beurteilen jeden Fall einzeln. «Doch das Verwaltungsgericht hat das grundsätzliche öffentliche Interesse an einem Seeuferweg bestätigt und festgehalten, dass der entsprechende Richtplaneintrag seinen Wert hat.» Speziell am Wollishofer Steg ist, dass dieser um eine Bucht führt und sich somit in «deutlicher Distanz» zu den Privatgrundstücken befindet. Ob das Urteil anders ausgefallen wäre, wenn der Steg näher an Land geplant wäre, kann Juristin Bérard nicht sagen. Allerdings gelten Stege in Bezug auf die Eigentumsrechte grundsätzlich als einfacher realisierbar als Wegabschnitte, die über Privatland führen. Schliesslich gehört der See unbestritten der Allgemeinheit.